

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0066/23 Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Datum 08.02.2023
Dezernat: VI	FB 67		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	14.03.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	30.03.2023	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	18.04.2023	öffentlich	Beratung
Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg	25.04.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	25.05.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 61, Amt 66, FB 23, FB 32, SFM	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		
	Klimarelevanz		

Kurztitel

Neufassung Baumschutzsatzung

Der Stadtrat beschließt:

Die Neufassung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	67.2	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) 67 Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Fr. Briehm	Unterschrift AL / FBL FBL Frau Scheerenberg
---	------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Rehbaum
---------------------------------------	---------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

Begründung:

Die aktuell gültige Baumschutzsatzung ist am 06.02.2009 in Kraft getreten. Aufgrund einer aktuellen Rechtsprechung, veränderter Gesetzesgrundlagen sowie als Reaktion auf die im Zuge des Klimawandels bereits ersichtlichen Folgen auf den Baumbestand der Landeshauptstadt Magdeburg wird der in Anlage 1 ersichtliche Entwurf dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.

Die Veränderungen im Einzelnen werden in der Synopse in der Anlage 2 dargestellt und begründet. Gleichwohl soll an dieser Stelle eine Übersicht zu den wesentlichen Änderungen gegeben werden.

Im Fokus der Änderung der Baumschutzsatzung steht eine für den Bürger transparente Regelung zur Höhe der auferlegten Ersatzpflanzungen. Als Kriterien für die Festlegung der Anzahl der Ersatzpflanzungen sollen neben dem Stammumfang der allgemeine Erhaltungszustand des Baumes, der arttypische Habitus, sein Beitrag für die Freiraumqualität und sein Wert für die Fauna herangezogen werden. Hierfür wurde eine einfache Matrix erstellt. Mit deren Hilfe kann der Antragsteller bereits im Vorfeld einer geplanten Baumfällung ermitteln, welche Anzahl von Ersatzpflanzungen zu erwarten ist. Die Matrix bildet eine Anlage zur Baumschutzsatzung. Alle Begriffe und Kriterien werden erläutert bzw. durch Prinzipskizzen verdeutlicht.

Die Verwendung einer solchen Matrix ist keine Erfindung der Landeshauptstadt Magdeburg, sondern wird in vergleichbaren Städten wie Rostock oder Potsdam bereits praktiziert. Gleichwohl gibt es kein bundesweit einheitliches Modell und so basiert auch die vorgelegte Matrix auf den langjährigen Erfahrungen der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg.

Es sei in diesem Zusammenhang noch einmal darauf verwiesen, dass eine starre Regelung nach dem Prinzip: 1 zu fällender Baum = 1 oder 2 Ersatzpflanzungen nicht verfassungskonform wäre. Dies würde die im Grundgesetz Artikel 14 Abs. 2 festgeschriebene Sozialbindung des Eigentums deutlich überschreiten. Entsprechend ausgeurteilter Rechtspraxis ist der Zustand des zu beseitigenden Baumes, sein Beitrag zu den allgemeinen Wohlfahrtswirkungen des Stadtgrüns bei der Festsetzung der Höhe des Ersatzes stets zu berücksichtigen.

Der Gegenstand der Satzung wird um Klettergehölze, die mehr als 5 m² einer Wandfläche bedecken, erweitert. Klettergehölze wurden in der Neufassung der Satzung im Jahre 2009 aus dem Geltungsbereich der Satzung genommen. Aus heutiger Sicht sollten die Klettergehölze wieder in den Geltungsbereich der Satzung übernommen werden. Klettergehölze können im urbanen Bereich dort gepflanzt werden, wo aufgrund beengter Raumverhältnisse eine Baumpflanzung nicht möglich ist. Das Problem der knapper werdenden Baumstandorte wird sich im Zuge der Innenverdichtung des urbanen Raumes verschärfen. Klettergehölze wirken sich positiv auf das Mikroklima aus, bieten Vögeln und Insekten Unterschlupf und Nahrung, verschönern das Ortsbild. Der Stadtrat hat am 11.10.2021 das Gebäudegrünkonzept der Stadt mit der Beschlussnummer 1129-039(VII)21 beschlossen. In diesem Werk sind die zahlreichen positiven Aspekte u.a. der vertikalen Wandbegrünung dargelegt. So wird vorgeschlagen, die Verpflichtung für vertikale Begrünung in Satzungen zu Bebauungsplänen festzuschreiben. Flankierend hierzu sollten auch bereits vorhandene mit Klettergehölzen begrünte Wände ab der o.g. Dimensionierung unter Schutz gestellt werden.

Es entfällt die Regelung des § 3 Abs.1 Nr. c) der aktuell noch gültigen Satzung, die sich auf Bäume, die im Rahmen einer zeitweiligen Begrünungsmaßnahme gepflanzt worden sind, bezieht. Von dieser Möglichkeit hat in den vergangenen 14 Jahren seit Inkrafttreten der bestehenden Satzung niemand Gebrauch gemacht. Es wäre unzulässig, diese Regelung ohne Praxisrelevanz weiter beizubehalten.

Die bisher praktizierte Privilegierung des Denkmalschutzes (§ 8 Abs. 2 Nr. b bestehende Satzung) hinsichtlich der Auflage von Ersatzpflanzungen soll entfallen. Begründung ist die wachsende Bedeutung des Stadtgrüns im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels. Der Denkmalschutz stellt eines von einer Vielzahl gleichberechtigter öffentlicher Interessen dar. Die Privilegierung eines bestimmten Rechtskreises ist daher im Sinne der Erhaltung eines funktionsfähigen Stadtgrüns nicht angemessen.

Konkretisiert werden soll die Regelung hinsichtlich der Vornahme von Ersatzpflanzungen von Privatpersonen bzw. Firmen auf Grundstücken der LH Magdeburg. Diese Regelung ist als Auffangtatbestand zu verstehen. Grundsätzlich hat jeder Verursacher für die Realisierung der ihm auferlegten Ersatzpflanzung selber Sorge zu tragen. In nachzuweisenden Ausnahmefällen soll es jedoch möglich sein, Pflanzungen auf Flächen der Landeshauptstadt Magdeburg vorzunehmen, um eine Minderung des Gesamtbaumbestandes zu vermeiden. Dies muss jedoch so erfolgen, dass die Aufwendungen für die Ersatzpflanzungen inklusive der Dauerpflege für die öffentliche Hand auskömmlich sind. Hierzu ist vorgesehen, dass seitens der Stadt (nach derzeitiger Organisation der Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe) einmal jährlich die Kosten einer solchen Pflanzung inklusive Folgekosten kalkuliert werden. Die notwendige Transparenz wird durch eine jährliche Bekanntmachung der anzusetzenden Kosten im Amtsblatt (durch die UNB) gesichert.

Weiterhin sind einige Anpassungen aus rechtlichen Gründen bezüglich des Rechts auf Betreten von Grundstücken und der Höhe des Bußgeldes bei Ordnungswidrigkeiten vorgenommen worden.

Einige in letzter Zeit aus dem Stadtrat und der interessierten Öffentlichkeit geäußerte Wünsche nach Änderung des sachlichen Geltungsbereiches der Satzung wurden geprüft und als untunlich befunden.

Der bis dato geltende Stammumfang von 50 cm (bei kleinkronigen, langsam wachsenden Bäumen 30 cm), gemessen in 1 m Höhe, hat sich in den letzten Jahrzehnten etabliert. In Magdeburg erreichen Bäume auf geeigneten Standorten innerhalb weniger Jahre diesen Stammumfang. Die sachliche Notwendigkeit einer Änderung ist nicht ersichtlich.

Die ausnahmslose Einbeziehung der Obstbäume in den Geltungsbereich der Baumschutz-satzung wird seitens der Verwaltung ebenfalls abgelehnt. Die aktuell und auch nach der Novellierung geltende Ausnahme bezieht sich auf zu Ertragszwecken dienende Obstbäume. Obstbäume z.B. auf aufgelassenen Grundstücken oder im öffentlichen Grün, die offensichtlich keinen Ertragszwecken dienen, unterliegen bereits jetzt der Baumschutzsatzung.

Auch die Unterschutzstellung von Hecken im besiedelten Bereich wird seitens der Verwaltung nach eingehender Prüfung nicht befürwortet. Im urbanen Gebiet dominieren oftmals Formhecken, die aus nichtheimischen Gehölzen zusammengesetzt sind. Hier wird keine naturschutzfachliche Notwendigkeit gesehen, diese unter Schutz zu stellen. Bestände freiwachsender Hecken mit heimischen Gehölzen finden sich vor allem in öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen. Diese stellen aber einen „Außenbereich im Innenbereich“ dar. Ihre Beseitigung würde einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz darstellen und ohnehin einer Kompensation bedürfen. In der freien Landschaft sind Hecken und Feldgehölze im Land Sachsen-Anhalt qua Gesetz als geschütztes Biotop definiert. Auf dem Gebiet der LH Magdeburg sind bislang ca. 100 Objekte erfasst.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde in der Stadtverwaltung mit dem Rechtsamt, dem Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt, dem Fachbereich Liegenschaftsservice, dem Stadtplanungsamt, dem Tiefbauamt und dem Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe abgestimmt.

Anlagen:

Anlage 1 Entwurf Satzung inkl. Anlage „Ermittlung der Anzahl von Ersatzpflanzungen“

Anlage 2 Synopse